



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 18.09.2020

Dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrkräfte – Teil 2

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 steht allen hessischen Lehrkräften eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung. Als Vorteile werden genannt, dass die E-Mail-Adressen datenschutzkonformes Arbeiten, einen einfachen Zugriff auf Adressen von Kolleginnen und Kollegen, auch anderer Schulen, und zukünftig digitale Landesverfahren ermöglichen.

Zunehmend mehrten sich jedoch Rückmeldungen, dass der Einsatz der E-Mail-Adressen nicht praktikabel sei. Dabei geht es vor allem darum, dass die E-Mails aus Sicherheitsgründen nicht weitergeleitet werden können, es keine Möglichkeit der Einbindung in Clientanwendungen wie beispielsweise Outlook gibt und die Zwei-Faktor-Authentifizierung regelmäßig, in zeitlich engem Rahmen, wiederholt werden muss.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die zum Schuljahresbeginn 2020/2021 eingeführten dienstlichen E-Mail-Adressen sind für die Arbeit mit jeglichem digitalen Endgerät vorgesehen. Dazu gehören sowohl private als auch durch Schulträger bereitgestellte Endgeräte. An die Datenverarbeitung sind besondere Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen gestellt. Das Land Hessen erfüllt diese Anforderung, indem es die Daten der dienstlichen E-Mail-Adressen auf den Servern des Landes Hessen speichert und einen automatisierten Datenabfluss technisch unterbindet.

Die Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zu schützen, hat für die Hessische Landesregierung einen hohen Stellenwert. Daher stand das Hessische Kultusministerium seit dem Beginn der Planungen zur Einführung dienstlicher Landes-E-Mail-Adressen an Schulen in einem engen Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI). Die erforderliche Schutzbedarfsfeststellung hat ergeben, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen sind. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit dem HBDI zusätzliche Maßnahmen umgesetzt.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie soll sich die Kommunikation mit Lehrkräften am Wochenende über Vertretungen zum folgenden Wochenbeginn in Anbetracht der Bestimmungen über die „Verpflichtende Nutzung und Abruffrequenz für das tägliche Arbeiten in der Schule“ (siehe Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule vom 8. Juli 2020)) gestalten?

Die E-Mail-Richtlinie Schule schreibt nur eine Nutzungsverpflichtung im Hinblick auf den regelmäßigen Abruf der E-Mail-Adressen an Präsenztagen vor. Eine Vorgabe zur Organisation und Planung von Unterricht inklusive der Vertretungszeiten mittels dieser E-Mail-Adresse ist weder Regelungsinhalt der Richtlinie noch beabsichtigt. Dazu existieren bereits individuelle Vereinbarungen in den Schulen, die in Abhängigkeit vom Bedarf von den örtlichen Gegebenheiten und nach Wunsch der Schulleitungen und der Kollegien gestaltet werden. Wie die Schulen die dienstliche E-Mail-Adresse über die Vorgaben der Richtlinie hinaus in ihren Schulalltag einbinden wollen, bleibt ihnen überlassen. Beispielsweise nutzen derzeit viele Schulen digitale Vertretungspläne und Unterrichtsprogramme oder bevorzugen bei zeitkritischen Fragen zu kurzfristig notwendigen Vertretungen das direkte Gespräch.

Frage 2. Welche Möglichkeiten zum Dialog mit Schülerinnen und Schülern bietet das eingerichtete E-Mail-Postfach?

Die E-Mail-Adressen dürfen für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern verwendet werden. Dazu kann die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern die dienstliche E-Mail-Adresse bekannt machen.

Frage 3. Kann aus der Verpflichtung zur Nutzung die Verpflichtung für Lehrkräfte abgeleitet werden, sich ein Smartphone oder Tablet anzuschaffen?

Nein.

Frage 4. Mit welchen Sanktionen müssen Lehrkräfte rechnen, die unter den vom Kultusministerium geschaffenen Rahmenbedingungen nach dem 01. Februar 2021 nicht auf das Postfach zugreifen?

Frage 5. Welchen positiven Effekt verspricht sich die Landesregierung von der Einrichtung eines Mailsystems, welches nur so eingeschränkt wie durch die Richtlinie vorgegeben genutzt werden kann?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Hessische Kultusministerium vertraut im Allgemeinen darauf, dass sich alle Beamtinnen und Beamten bzw. Beschäftigte, auch im Rahmen ihrer Wohlverhaltenspflicht, an die gegebenen Regelungen nach bestem Wissen und Können halten. Dieses Vertrauen zeigt und bestätigt sich im schulischen Alltag. Im Übrigen gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus unterstützt das Hessische Kultusministerium die Lehrkräfte dabei, den rechtlichen Vorgaben nachzukommen und steuert, wo notwendig, gegebenenfalls nach. Auch aus diesem Grund wurde die Übergangsfrist in die Richtlinie aufgenommen und inzwischen bis zum 1. August 2021 verlängert. Die regelmäßige Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adressen ist auch im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer, da über diesen Kommunikationsweg zukünftig direkt und gegebenenfalls kurzfristig relevante Informationen bekannt gegeben werden. Außerdem wird die Nutzung digitaler dienstlicher Services, zum Beispiel für den elektronischen Bezügenachweis, eine dienstliche E-Mail-Adresse des Landes Hessen voraussetzen.

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt daher mit der erstmaligen Einführung dienstlicher E-Mail-Adressen des Landes Hessen an öffentlichen hessischen Schulen eine Vielzahl von Anforderungen zu erfüllen. Unter anderem wird ein einheitlicher Mindeststandard für die dienstliche E-Mail-Kommunikation geschaffen, der allen Personen zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeit einer E-Mail-Adresse hängt nicht mehr von der Bereitschaft eines Schulträgers oder dem Erwerb einer eigenen Systemumgebung durch Schulen ab. Auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder haben dienstliche E-Mail-Adressen erhalten.

Die Adressen des Landes sind für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos und für alle Schulen gleichermaßen verfügbar. Da die E-Mail-Adresse für gewöhnlich über die gesamte hessische Schullaufbahn gleichbleibt, ist dieses Medium auch bei jedem Schul- oder Dienststellenwechsel weiter verfügbar.

Einer der wichtigsten Vorteile jedoch ist die datenschutzkonforme Kommunikation über eine durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) abgenommene Plattform. Damit können andere, teilweise aus Sicherheits- und Datenschutzsicht bedenkliche Lösungen ersetzt werden, die teilweise in Ermangelung einer anderen, übergreifend gültigen Möglichkeit geduldet wurden. Mit der Erlangung dieser (Daten-)Sicherheit gehen gewisse technische Einschränkungen einher, die jedoch erforderlich sind

Die Einrichtung einer dienstlichen E-Mail-Adresse erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der Personalvertretungen. Für die örtlichen Personalräte wird zum Beispiel künftig ein Funktionspostfach angeboten. Der Zugang zu zukünftigen Landesverfahren kann über dieses E-Mail-Konto erleichtert werden und Zugangsbarrieren werden abgebaut. Auch die Kommunikation zum Beispiel zwischen den Staatlichen Schulämtern und den Lehrkräften wird erleichtert, da die Korrespondenz nicht mehr ausschließlich in Papierform oder per Telefon erfolgen muss. Die personalverwaltenden Dienststellen erreichen zukünftig ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen direkt auf digitalem Weg. Eine Beschleunigung der Kommunikation und Einsparung zusätzlicher Aufwände ist damit möglich.

Die E-Mail-Adresse dient ferner zur Identifikation nach außen. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landes Hessen an Schulen kann die E-Mail-Adresse zum Beispiel für die Registrierung an digitalen Angeboten von Drittanbietern genutzt werden. Die Anbieter können die dienstliche Adresse (@schule.hessen.de) als Nachweis der Zugehörigkeit der betreffenden Person zum Bildungsbereich des Landes Hessen akzeptieren.

Wiesbaden, 26. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz